

# Vertrag über die Lieferung von Herkunftsnachweisen (HKN)

Ausgabe Februar 2019

zwischen

und

nachstehend «Mandant» genannt

nachstehend «Produzent» genannt

betreffend

Verkauf ökologischer Mehrwerte aus der Stromproduktion, basierend auf der Ausschreibung Nr. \_\_\_\_\_ auf der Ökostrombörse [www.oekostromboerse.ch](http://www.oekostromboerse.ch).

Vertragsnummer: \_\_\_\_\_

## 1. Präambel

Der vorliegende Vertrag wurde durch die Mitteilung des Zuschlags der Ausschreibung Nr. auf der Ökostrombörse zwischen dem Initianten der Ausschreibung (Mandant) und dem Produzenten am \_\_\_\_\_ abgeschlossen. Die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages hat rein deklaratorische Wirkung.

## 2. Zweck

Mit diesem Vertrag werden die Grundsätze für die Lieferung der über die Plattform Ökostrombörse erworbenen Herkunftsnachweise (HKN) und die Erbringung von sonstigen Leistungen zwischen dem Produzent und dem Mandant geregelt.

Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung bilden die Anschlussbedingungen zwischen dem Produzenten und dem zuständigen Netzbetreiber sowie die Vergütung für die physische Energielieferung..

## 3. Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden Dokumente sind integrierende Bestandteile des vorliegenden Liefervertrags. Bei Widersprüchen gilt die nachstehende Prioritätenordnung:

- a. Vorliegender Liefervertrag inkl. Dauerauftrag (Formular FO 08 41 22 der Pronovo AG)
- b. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ökostrombörse
- c. Eingescannte und hochgeladene Beglaubigung der Anlage

Sämtliche Vertragsbestandteile und die zugrundeliegenden Daten sind für den Produzenten und Mandanten auf [www.oekostromboerse.ch](http://www.oekostromboerse.ch) einsehbar

#### 4. Stromerzeugungsanlage

Der Mandant nimmt vom Produzenten den ökologischen Mehrwert in Form von HKN aus folgender Anlage ab:

Eigentümer / Produzent: \_\_\_\_\_

Adresse / Ort: \_\_\_\_\_

Technologie: \_\_\_\_\_

Nennleistung (kW): \_\_\_\_\_

Inbetriebnahme: \_\_\_\_\_

Der Produzent ist berechtigt, die Anlage für ein Einspeisevergütungssystem (EVS) anzumelden. Der Bezug einer Vergütung aus dem EVS ist für die Dauer dieses Vertrags nicht zulässig. .

#### 5. Lieferung

Die vertragliche Liefermenge aus dieser Anlage beträgt \_\_\_\_\_ **kWh aus dem Produktionsjahr** \_\_\_\_\_ und ist eine

- Volllieferung, d.h. die gesamten HKN, der von der Anlage produzierten Energie, stehen exklusiv dem Käufer zu.
- Überschusslieferung, d.h. die gesamten, nicht als Eigenverbrauch verwendeten HKN stehen dem Käufer zu.

Der Produzent tritt die HKN über das schweizerische Herkunftsnachweissystem mittels des Dauerauftrags (siehe Punkt 3.a.) für die gesamte aus dieser Anlage ins Netz eingespeiste Energie an den Käufer ab. Der Käufer hat das alleinige Recht zur Vermarktung dieser HKN. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn die HKN auf dem HKN-Händler-Konto des Käufers eingetroffen sind.

Die Lieferung hat spätestens am 28. Februar des auf das Produktionsjahr folgenden Jahres zu erfolgen. Gerät der Produzent mit seiner Lieferung in Verzug, gilt diese als nicht erfolgt (Nichterfüllung).

Wir die Anlage während der Vertragslaufzeit erweitert und will der Mandant die dadurch zusätzlich generierten HKN erwerben, muss für die über die vertraglich vereinbarte Liefermenge des entsprechenden Produktionsjahrs ein separater Vertrag abgeschlossen werden.

#### 6. Vergütung

Der Mandant vergütet die HKN der Produktionsanlage zu **Preis** \_\_\_\_\_ **Rp./kWh**. Die Vergütung ist entsprechend der tatsächlich erfolgten Lieferung der HKN geschuldet. Als Liefer- und Abrechnungsperiode wird das kalendarische Jahr (1.1. – 31.12.) festgelegt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab der effektiven Lieferung. Gerät der Produzent mit der Lieferung in Verzug, ist der Mandant von der Vergütungspflicht befreit.

## 7. Informationspflicht des Produzenten

Der Produzent verpflichtet sich die beglaubigten Anlagendaten (Pronovo AG), die Projekt-Nummer und die der Anlage zugewiesene Messpunktbezeichnung unverzüglich auf seinem Benutzerkonto der Ökostrombörse zu hinterlegen.

Gerät der Produzent mit der Lieferung der HKN in Verzug oder aber ist er nicht in der Lage den vereinbarten Lieferumfang zu erfüllen, hat er den Mandanten umgehend schriftlich zu benachrichtigen. Die Informationspflicht des Produzenten erstreckt sich auch auf eine allfällige Änderung der vorgenannten Informationen (Pronovo-Beglaubigung, Projekt-Nummer, Messpunktbezeichnung etc.) sowie auf grössere anstehende Revisionen und Veränderungen der Anlage.

## 8. Marketingmassnahmen

Der Produzent verpflichtet sich, soweit möglich, Marketingaktionen des Mandanten wie bspw. die Besichtigung der Anlagen zu unterstützen. Er erklärt sich damit einverstanden, dass Kennzahlen und Bildmaterial der Anlagen in anonymisierter Form für Werbezwecke (Prospekte, Internet, etc.) entschädigungslos verwendet werden können.

## 9. Nichterfüllung, Verzug und Missbrauch

Erfüllt der Produzent seine vertraglichen Pflichten nicht, insbesondere indem die Informationspflichten, die vereinbarte Liefermenge oder die zugesicherten Eigenschaften der Stromproduktionsanlage nicht erfüllt werden, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag nach erfolgter Mahnung (schriftlich) mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf das jeweilige Monatsende mittels eingeschriebenem Brief aufzulösen.

Die vereinbarte Liefermenge gilt als nicht eingehalten, wenn die Lieferung bis am 28. Februar des auf das Produktionsjahr folgenden Jahres weniger als 80% der vertraglichen Menge gemäss Art. 5 beträgt.

Wird die vertragliche Liefermenge um über 20% überschritten, kann der Mandant die zu viel gelieferten HKN retournieren oder aber zu gleichen Konditionen wie die bisherigen HKN übernehmen.

Liegt ein Missbrauch oder Manipulation vor, insbesondere bei Einspeisung von nicht anlagespezifisch erzeugter elektrischer Energie oder bei Beeinflussung der Messung, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung.

Der Mandant ist berechtigt, bei einer Vertragsauflösung aufgrund Nichterfüllung oder Missbrauch vom Produzenten eine Entschädigung im Umfang von 10% des Restvertragswertes (nicht gelieferte vertragliche Liefermenge \* vereinbarter Preis \* Restlaufzeit des Vertrages) einzufordern.

Die Geltendmachung allfälliger weiterer Ansprüche insbesondere Schadenersatz bleibt dem Mandanten vorbehalten.

## 10. Übertragung Rechtsnachfolger

Sowohl der Produzent als auch der Mandant verpflichten sich, den Vertrag während der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen und die Gegenpartei schriftlich darüber zu informieren.

## 11. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift beider Parteien.

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizer Recht.

Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten anerkennen die Parteien vorbehaltlich zwingender Gerichtsstände die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz des Mandanten.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar.

Ort, Datum, Unterschrift:

---

(Produzent)

Ort, Datum, Unterschrift:

---

(Mandant)

Beilage:

1) Formular Verteilung HKN der Pronovo („Dauerauftrag“)